

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 10. Mai 2012

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Kommunales und Soziales

Bek vom 19.04.2012 Nr. 12-1444.11-4/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2012 ... 49

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.05.2012 Nr. 21-2206.00-5/12 über die Bestellung eines Bezirkschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7. 50

Bek vom 24.04.2012 Nr. 24-8152.00-2/11 über die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) - ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ 50

Schulen

Bek der Regierung von Schwaben vom 26.05.2011 über die Errichtung von Landesfachsprengeln an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)..... 53

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 30.04.2012 Nr. 50-8724.10-1/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken 5200, 5228, 3660 und 3557 im Bereich der Stadt Aschaffenburg gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)..... 53

Bek vom 30.04.2012 Nr. 50-8724.01-1/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 3660 Hanau - Aschaffenburg im Bereich der Gemeinde Mainaschaff gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)..... 54

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 55

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 19.04.2012 Nr. 12-1444.11-4/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 11.11.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.11.2011 Nr. 12-1444.11-4/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.04.2012
Regierung von Unterfranken

Bauch
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	194.950 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	194.950 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	194.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	194.950 €
und einem Saldo von	0 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von 0 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- a) für die laufende Verwaltungstätigkeit 172.750 €
- b) für die Investitionstätigkeit 0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schweinfurt, 12.04.2012

Zweckverband Schweinfurt 360°

Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt

GAPI 1444

RABI 2012 S. 49

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21-2206.00-5/12

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters

Die Regierung von Unterfranken hat einen Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 7:

Herr Tobias Schuldes ab 01.05.2012

Würzburg, 03.05.2012

Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2012 S. 50

die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Würzburg (2) - Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 24. April 2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

II.

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der

Region Würzburg (2)

Vom 16. April 2012

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,

Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“

- ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ -

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. März 2012 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) - ohne Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Bekanntmachung vom 24.04.2012 Nr. 24-8152.00-2/11

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19. März 2012, Nr. 24-8152.00-2/11, die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist

S. 35), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2012 in Kraft.

Karlstadt, den 16. April 2012

Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8152

RABl 2012 S. 50

Anlage zu § 1 der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans

Normative Vorgaben Ziele (Z) und Grundsätze (G)

1 Allgemeines

1.1 G Es ist darauf hinzuwirken, alle Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen so weiter zu entwickeln, dass die Region im Wettbewerb vor allem mit benachbarten Räumen als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und der notwendige Strukturwandel erleichtert wird.

G Dabei ist es im besonderen Interesse der Region, die Vorteile ihrer Nähe zu den Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Nürnberg dauerhaft zu sichern und zu nutzen, wobei es gleichzeitig gilt, die politische und kulturelle Eigenständigkeit der Region zu bewahren. Der Arbeit der „Region Mainfranken GmbH“ kommt dabei besondere Bedeutung zu.

G Bestrebungen zur interkommunalen Zusammenarbeit sind zu unterstützen.

G Auf die Erhaltung und den nachfragegerechten Ausbau der Infrastruktur, insbesondere im Bereich des Verkehrs, ist auch im Bereich einer nachhaltigen und Individualverkehr vermeidenden Mobilitätsplanung (Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH) besonders hinzuwirken.

1.2 Z Ein schneller und zuverlässiger Zugang zum Internet soll in allen Teilen der Region als wichtiger Standortfaktor bereit gestellt bzw. gesichert werden.

1.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die künftige wirtschaftliche Entwicklung die in der Region gegebenen guten Standortbedingungen einer gesunden, intakten und natürlichen Umwelt nicht unangemessen beeinträchtigt.

1.4 G Die Sicherung und weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sind anzustreben.

1.5 Z Die Stadt Kitzingen ist bei allen Maßnahmen zur Bewältigung der schwerwiegenden Folgen des Abzugs der US-Streitkräfte in jeder Hinsicht zu unterstützen; dies gilt in besonderem Maß für den Bereich der Wirtschaft.

2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

(Der Abschnitt 2.1 wird hier nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich erwähnt. Er war Gegenstand einer anderen Fortschreibung des Regionalplans, die seit 15. April 2008 in Kraft ist.)

2.2 Industrie

2.2.1 G Es ist anzustreben, angesichts einer fortschreitenden Globalisierung und des daraus resultierenden, sich ständig verschärfenden Wettbewerbs, das Arbeitsplatzangebot im industriell-gewerblichen Bereich auf Dauer quantitativ ausreichend und qualitativ hochwertig zu sichern. Der Forschung und Entwicklung, der Innovation, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Zusammenarbeit zwischen Industrie und den vorhandenen Hochschulen sowie einer modernen Infrastruktur kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Cluster haben für eine positive Beeinflussung derartiger Entwicklungen eine besondere Bedeutung.

2.2.2 G Bei der Sicherung und weiteren Entwicklung des industriell-gewerblichen Bereichs kommt interkommunalen Kooperationen angesichts der knappen Flächenressourcen der Region als konzeptioneller Ansatz für ein beständig ausreichendes Angebot an Flächen eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sollten die vielfältigen Möglichkeiten der Innenentwicklung sowie der Nutzung von Brach – oder Konversionsflächen vor der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen möglichst voll ausgeschöpft werden.

2.3 Handwerk

2.3.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der Region langfristig zu erhalten und entsprechend dem sich ändernden Bedarf an handwerklichen Produktions- und Dienstleistungen vor allem durch erforderliche Anpassungen an technische und wirtschaftliche Entwicklungen auf Dauer zu steigern.

2.3.2 Z Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass

- Nachwuchskräfte bei der Existenzgründung unterstützt werden;
- die vor allem institutionell für das Handwerk vorhandenen betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsdienste weiterhin auf Dauer unterstützt und erhalten werden;
- der Zugang zur technologischen Entwicklung verbessert wird;
- die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit des Handwerks als wichtiger Zulieferer der Industrie gestärkt werden;
- die Zusammenarbeit zwischen dem Handwerk und den Hochschulen intensiviert wird;
- in den Tourismusgebieten die spezifischen Bedürfnisse von Urlaubern und sonstigen Erholungssuchenden an handwerklichen Leistungen berücksichtigt werden.

2.4 Handel

2.4.1 Z Für die gesamte Region soll eine bedarfsgerechte Warenversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft angestrebt werden. Im ländlichen Raum soll insbesondere angestrebt werden, dass möglichst in allen Ortsteilen Einrichtungen der Einzelhandelsgrundversorgung erhalten bleiben. Dabei sollen neue Konzepte entwickelt und unter-

		stützt werden, die insbesondere dem wachsenden Anteil älterer Bürger in der Bevölkerung gerecht werden.			nachhaltig zu unterstützen und zu steigern.
2.4.2	Z	Das Oberzentrum Würzburg mit seinen integrierten Geschäftszentren soll als traditioneller Schwerpunkt des Handels gesichert und weiter ausgebaut werden. Dabei soll insbesondere auch auf die Verbesserung des Warenangebots zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs hingewirkt werden.	2.5.4	Z	Es soll ein Nachtbusssystem zur Verbindung des Stadtgebiets Würzburg mit den umliegenden Gemeinden errichtet werden. Damit soll erreicht werden, dass das insbesondere in Würzburg, aber auch in den umliegenden Gemeinden vorhandene vielfältige Angebot an Gastronomie und Kultur von allen Interessierten vollumfänglich, umweltfreundlich und sicher genutzt werden kann.
		In den Mittelzentren soll auf die Erhaltung und den Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen und gehobenen Bedarf hingewirkt werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des Tourismus sollen die Geschäftszentren dieser Zentralen Orte durch flankierende städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen in ihrer Versorgungsfunktion gestärkt werden.	2.5.5	Z	Das kulturelle Angebot der Region soll verstärkt der Entwicklung des Tourismus nutzbar gemacht werden.
		In den möglichen Mittelzentren sowie in den Unterezentren soll auf die Erhaltung und den Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen, in Teilbereichen auch den gehobenen Bedarf hingewirkt werden.	2.5.6	Z	Das Netz der Wanderwege in der Region soll in seinem Bestand erhalten, geordnet und dem Bedarf entsprechend erweitert werden. Dabei soll im Hinblick auf die gestiegenen Ansprüche einer modernen Tourismus- und Naherholungsregion ein einheitliches Wegweisungsleitsystem ähnlich dem Radwegenetz entwickelt werden.
2.4.3	Z	Bei der Dimensionierung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte in Gebieten mit bedeutsamem Urlaubstourismus soll der Tourismus mit berücksichtigt werden.	2.5.7	G	Das überregionale Radwegenetz – eingebunden in das „Bayernnetz für Radler“ – ist in der Region zu sichern und dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln.
2.4.4	G	Es ist darauf hinzuwirken, dass planerische Gesamtkonzepte für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten erstellt werden, welche verbindlich für den jeweiligen Geltungsbereich innerhalb einer Gemeinde oder auch gemeindeübergreifend festgelegt werden.	2.5.8	G	Um die Vielfalt der Region an touristischen Einrichtungen zu erweitern, ist auf den Aufbau eines Reitwegenetzes, ausgehend von geeigneten Einrichtungen wie z.B. Reiterhöfen, hinzuwirken. Bestrebungen, derartige Einrichtungen zu vernetzen und zu vermarkten, sind zu unterstützen. Dabei ist anzustreben, Reitwege möglichst getrennt vor allem von Rad- und Wanderwegen zu führen.
2.4.5	Z	An verkehrsgünstigen Standorten sollen auch die Voraussetzungen für die Aus- und Ansiedlung von Großhandelsbetrieben geschaffen werden.	2.5.9	G	Es ist anzustreben, Wintersportmöglichkeiten, wie z.B. Skilanglauf im Spessart, zu erhalten und fortzuentwickeln.
2.5		Tourismus, Freizeit und Erholung	2.5.10	G	Auf eine Verbesserung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten an den Flüssen und Seen ist hinzuwirken.
2.5.1	G	Es ist darauf hinzuwirken, den Erholungswert der Region mit seiner landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu erhalten und durch den weiteren Ausbau des touristischen Angebots auf Dauer zu sichern und zu verbessern. Kooperationen zwischen den einzelnen Touristikträgern, Freizeitbetrieben, Kommunen, der Gastronomie und dem öffentlichen Personennahverkehr sind anzustreben.	2.5.11	G	Insbesondere im Spessart und im Steigerwald ist anzustreben, den „Urlaub auf dem Bauernhof“ als besondere Urlaubsform zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies gilt auch für die Variante „Urlaub auf dem Winzerhof“, die v.a. im Fränkischen Weinland sehr beliebt ist.
2.5.2	Z	Durch Gemeinschafts- und Imagewerbung, die Anwendung neuzeitlicher Marketingkonzeptionen und den modernen Ausbau von Tourismusinfrastruktur sollen die Attraktivität und Bekanntheit der Touristikgebiete gestärkt werden. Hierbei kommt der Nutzung der Möglichkeiten des Internets eine bedeutende Rolle zu.	2.5.12	G	Es ist darauf hinzuwirken, die touristische Attraktivität der Region als wichtigem Qualitätsweinstandort auf Dauer zu sichern und weiter zu verbessern.
2.5.3	G	Vorhaben zur Verlängerung der Saison sind besonders geeignet, die Attraktivität der Region	2.5.13	G	Dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Region, insbesondere ihres Oberzentrums Würzburg, als attraktivem Standort für Tagungen, Seminare und Kongresse kommt auch zur Verbesserung ihrer Außenwirkung besondere Bedeutung zu. Auf eine regionsweite Informations- und Buchungsplattform mit Kapazitäts- und Verfügbarkeitsanzeige ist hinzuwirken.

Schulen

Errichtung von Landesfachsprengeln an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben bekannt gemacht, durch welche auch den Regierungsbezirk Unterfranken umfassende Fachsprengel gebildet werden.

Würzburg, 04.04.2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebildet:

- Wärme-, Kälte, Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte-, Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
- Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
- Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10 und
- Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangsstufe 11.

(2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehen Landesfachsprengel umfassen damit:

- in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte-, Schallschutzisoliererin und Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,
- im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufen 10 und 11 und
- im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten die Jahrgangsstufe 11.

(3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig: Packmitteltechnologie/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen insbesondere die der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 05.10.1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81, S. 203), der Bekanntmachung vom 09.09.1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88, S. 187) und der Bekanntmachung vom 05.02.1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99, S. 21) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, den 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele

Regierungspräsident

GAP1 5204

RAB1 2012 S. 53

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken 5200, 5228, 3660 und 3557 im Bereich der Stadt Aschaffenburg gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 30.04.2012 Nr. 50-8724.10-1/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Stadt Aschaffenburg den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken 5200, 5228 Aschaffenburg – Goldbach – Würzburg, 3660 Aschaffenburg – Hanau und 3557 Aschaffenburg – Darmstadt im Bereich der Stadt Aschaffenburg gemäß §47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecken 5200, 5228, 3660 und 3557 wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch

sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken 5200, 5228, 3660 und 3557 im Bereich der Stadt Aschaffenburg schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 10. Mai bis einschließlich 21. Juni 2012 im Amt für Umwelt – und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg, Pfaffengasse 11, 1. Obergeschoss (Flur), 63739 Aschaffenburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Aschaffenburg ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben - Umwelt - Technischer Umweltschutz - Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/ Stadt Aschaffenburg abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 05. Juli 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Stadt Aschaffenburg Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 30.04.2012
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2012 S. 53

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 3660 Hanau – Aschaffenburg im Bereich der Gemeinde Mainaschaff gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 30.04.2012 Nr. 50-8724.01–1/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Mainaschaff den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 3660 Hanau – Aschaffenburg im Bereich der Gemeinde Mainaschaff gemäß §47d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 3660 wurde vom Eisenbahn - Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse

wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 6 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn – Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 3660 im Bereich der Gemeinde Mainaschaff Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70 dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 10. Mai bis einschließlich 21. Juni 2012 im Rathaus der Gemeinde Mainaschaff, Hauptstraße 10 -12, Zimmer 01 / 1.OG, 63814 Mainaschaff während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Mainaschaff ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Gemeinde Mainaschaff www.mainaschaff.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Unsere Aufgaben - Umwelt - Technischer Umweltschutz - Lärmschutz und Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken/Gemeinde Mainaschaff abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 05. Juli 2012 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecke Gemeinde Mainaschaff Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 30.04.2012
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8724

RABI 2012 S. 54

Nichtamtlicher Teil

Stadler/Stierwaldt/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)
mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis - EAPIAufbew)

36. Aktualisierung

Stand: Februar 2012

Preis: 63,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Das von Verlag und Bearbeiter für dieses Verlagswerk seit Jahrzehnten zur Verfügung gestellte Schlagwortregister bietet mit den Empfehlungen eine Hilfestellung bei der Zuordnung von neuen Vorgängen zu den im Einheitsaktenplan vorgesehenen Aktenplankennzeichen sowohl in der bis 2003 geltenden Fassung dieses Plans als auch zu der Neufassung 2003 in der fortgeschriebenen Fassung von 2007. Es wurde zuletzt mit dem Stand vom Mai 2008 überarbeitet. Um eine jeweils aktuelle Fassung anzubieten, ist eine Fortschreibung in Zwei- bzw. Dreijahresschritten vorgesehen. Die jetzt vorgelegte Überarbeitung mit dem Rechtsstand vom 1. Februar 2012 berücksichtigt die seitherige Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene, sowie im Bundes- und Landesbereich, vor allem aber im Kommunalbereich, soweit sie mögliche Auswirkungen auf die behördliche Tätigkeit der Kommunen haben kann. Insbesondere die neuen Begriffe im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden berücksichtigt. Das Schlagwortregister wurde auch sonstigen Entwicklungen angepasst, wie sie sich z.B. bei der geschlechterbezogenen Ausformung von Bezeichnungen in Bundes- und Landesrecht zeigt. Schlagworte mit nicht mehr aktuellen Inhalten wurden entfernt. Soweit Schlagworte sich nicht selbst erklären, wurden weitere Begriffe zur Kennzeichnung des Umfelds hinzugefügt. Werden mehrere Aktenplankennzeichen angeführt, sollen Alternativen zur Einordnung des Vorgangs aufgezeigt werden.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

39. Ergänzungslieferung

Stand: Februar 2012

Preis: 96,98 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 39. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen, Verträge, Satzungsmuster und Fallbeispiele

58. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Februar 2012

Verlag Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 58. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen zu den §§ 123, 124, 127, 129, 131, 133, 134 und 135 BauGB (Kennzahlen 10.23, 10.24, 10.27, 10.29, 10.31, 10.33, 10.34 und 10.35) im Hinblick auf die bis Ende Januar 2011 ergangene Rechtsprechung und Literatur angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert.

